



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 19.6.2024  
COM(2024) 618 final

Empfehlung für eine

**EMPFEHLUNG DES RATES**

**zur Wirtschafts-, Sozial-, Beschäftigungs-, Struktur- und Haushaltspolitik Maltas**

{SWD(2024) 600 final} - {SWD(2024) 618 final}

Empfehlung für eine

**EMPFEHLUNG DES RATES**

**zur Wirtschafts-, Sozial-, Beschäftigungs-, Struktur- und Haushaltspolitik Maltas**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen EU-finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und sozialen Erholung bei und erleichtert die Umsetzung nachhaltiger Reformen und Investitionen, insbesondere mit dem Ziel, den grünen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der EU zu verbessern und die weitere Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen.
- (2) Die am 27. Februar 2023 angenommene REPowerEU-Verordnung<sup>3</sup> zielt darauf ab, die Abhängigkeit der EU von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland stufenweise zu

---

<sup>1</sup> ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oi>

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oi>).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und

beenden. Dies würde zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der EU beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Malta hat seinem nationalen Aufbau- und Resilienzplan ein neues REPowerEU-Kapitel hinzugefügt, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden.

- (3) Am 16. März 2023 legte die Kommission die Mitteilung „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“<sup>4</sup> vor, um zur politischen Entscheidungsfindung beizutragen und die Rahmenbedingungen für steigendes Wachstum zu schaffen. In dieser Mitteilung wird die Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen von neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren betrachtet. Von diesen Faktoren werden der Zugang zu Kapital aus der Privatwirtschaft, Forschung und Innovation, Bildung und Kompetenzen sowie der Binnenmarkt als oberste politische Prioritäten für Reformen und Investitionen angesehen, mit denen die aktuellen Herausforderungen im Bereich der Produktivität angegangen und die EU und ihre Mitgliedstaaten auf lange Sicht wettbewerbsfähiger werden sollen. Im Anschluss an diese Mitteilung legte die Kommission am 14. Februar 2024 den Jahresbericht über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit<sup>5</sup> vor. In dem Bericht werden die wettbewerbsbezogenen Stärken und Herausforderungen des europäischen Binnenmarkts ausführlich dargelegt sowie die jährlichen Entwicklungen anhand der neun Wettbewerbsfaktoren bewertet.
- (4) Am 21. November 2023 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2024<sup>6</sup> an und leitete damit den Zyklus des Europäischen Semesters für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2024 ein. Am 22. März 2024 billigte der Europäische Rat die auf die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit abstellenden Prioritäten des Berichts. Am 21. November 2023 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2024 an, worin Malta nicht als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, bei denen wegen bestehender oder drohender Ungleichgewichte eine eingehende Überprüfung angezeigt war. Am selben Tag nahm die Kommission eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Maltas 2024 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets vor, die am 12. April 2024 vom Rat angenommen wurde, sowie den Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2024 mit einer Analyse der Umsetzung der Beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte, der am 11. März 2024 vom Rat angenommen wurde.
- (5) Am 30. April 2024 trat der neue EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Dieser umfasst die neue Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates. Außerdem beinhaltet er die geänderte

---

Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/435/oj>).

<sup>4</sup> COM(2023) 168 final.

<sup>5</sup> COM(2024) 77 final.

<sup>6</sup> COM(2023) 901 final.

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten<sup>7</sup>. Die Ziele des neuen Rahmens sind Tragfähigkeit der öffentlichen Schulden sowie nachhaltiges und inklusives Wachstum durch graduelle Haushaltskonsolidierung sowie Reformen und Investitionen. Er fördert die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksameren und kohärenteren Durchsetzung aus. Jeder Mitgliedstaat sollte dem Rat und der Kommission einen nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan vorlegen. Die nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne enthalten die haushaltspolitischen Zusagen sowie die Reform- und Investitionszusagen eines Mitgliedstaats und erstrecken sich je nach regulärer Dauer der nationalen Legislaturperiode auf einen Planungshorizont von vier oder fünf Jahren. Der Nettoausgabenpfad<sup>8</sup> der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne sollte den Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 entsprechen, einschließlich der Vorgaben, den öffentlichen Schuldenstand spätestens bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einen plausibel rückläufigen Pfad zu bringen oder darauf zu halten oder weiterhin auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau unter 60 % des BIP zu halten und das öffentliche Defizit mittelfristig unter den Referenzwert von 3 % des BIP zu senken und/oder darunter zu halten. Wenn ein Mitgliedstaat ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket zusagt, das die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt, kann der Anpassungszeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden. Um die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung dieser Pläne zu unterstützen, wird die Kommission ihnen am [21. Juni] 2024 Leitlinien zum Inhalt der vorzulegenden Pläne und der anschließenden jährlichen Fortschrittsberichte an die Hand geben und ihnen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1263 technische Leitlinien zu Haushaltsanpassungen (Referenzpfade und gegebenenfalls technische Informationen) übermitteln. Die Mitgliedstaaten sollten ihre mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne bis zum 20. September 2024 übermitteln, es sei denn, der Mitgliedstaat und die Kommission vereinbaren, diese Frist um einen angemessenen Zeitraum zu verlängern. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ihre nationalen Parlamente einbezogen sowie erforderlichenfalls unabhängige finanzpolitische Institutionen, Sozialpartner und andere nationale Interessenträger konsultiert werden.

- (6) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2024 weiterhin parallel zur Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj>) und Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj>).

<sup>8</sup> Nettoausgaben im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 des Rates vom 29. April 2024 (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>), d. h. Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmeseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen wirksam dazu beigetragen wird, dass alle oder wesentliche Teile der in den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre genannten Herausforderungen angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020, 2022 und 2023 auch für Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.

- (7) Am 13. Juli 2021 legte Malta der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans anhand der in Anhang V der Verordnung enthaltenen Leitlinien bewertet. Am 5. Oktober 2021 erließ der Rat einen Beschluss zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Maltas<sup>9</sup>, der am 14. Juli 2023 nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 geändert wurde, um den maximalen finanziellen Beitrag zur nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung zu aktualisieren und das REPowerEU-Kapitel aufzunehmen<sup>10</sup>. Die Freigabe von Tranchen ist erst möglich, nachdem die Kommission in einem Beschluss nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 festgestellt hat, dass Malta die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (8) Am 15. April 2024 legte Malta im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Nationales Reformprogramm 2024 vor. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im Nationalen Reformprogramm 2024 auch die halbjährliche Berichterstattung Maltas über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (9) Am 19. Juni 2024 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2024 für Malta<sup>11</sup>. Bewertet werden darin die Fortschritte Maltas bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2023 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Malta. Ausgehend von dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Maltas bei der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der EU in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung bewertet.
- (10) Nach den von Eurostat validierten Daten<sup>12</sup> verringerte sich das gesamtstaatliche Defizit Maltas von 5,5 % des BIP im Jahr 2022 auf 4,9 % des BIP im Jahr 2023,

<sup>9</sup> Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Maltas (ST 11941/2021 INIT; ST 11941/2021 ADD 1).

<sup>10</sup> Durchführungsbeschluss des Rates vom 14. Juli 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 5. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Maltas (ST 11202/2023 INIT, ST 11202/2023 ADD 1).

<sup>11</sup> SWD(2024) 618 final.

<sup>12</sup> Eurostat-Euroindikatoren vom 22.4.2024.

während der gesamtstaatliche Schuldenstand von 51,6 % des BIP Ende 2022 auf 50,4 % des BIP Ende 2023 zurückging. Entsprechend ihrer Ankündigung in den Haushaltspolitischen Leitlinien für 2024<sup>13</sup> leitet die Kommission auf Basis der Ist-Daten für 2023 und gemäß den geltenden Rechtsvorschriften den ersten Schritt zur Eröffnung defizitbedingter Verfahren ein. Am 19. Juni 2024 nahm die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV<sup>14</sup> an. In diesem Bericht wird die Haushaltsslage Maltas bewertet, da das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2023 den Referenzwert von 3 % des BIP überstieg. In dem Bericht kommt die Kommission auf der Grundlage dieser Bewertung und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses nach Artikel 126 Absatz 4 AEUV zu dem Schluss, dass sie im Juli die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit vorschlagen und dem Rat empfehlen wird, einen Beschluss nach Artikel 126 Absatz 6 zur Feststellung des Bestehens eines übermäßigen Defizits für Malta zu erlassen.

- (11) Am 12. Juli 2022 empfahl der Rat<sup>15</sup> Malta, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 mit einem weitgehend neutralen fiskalpolitischen Kurs<sup>16</sup> im Einklang steht, unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen. Malta erhielt die Empfehlung, sich bereit zu halten, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Außerdem wurde Malta empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den grünen und den digitalen Wandel sowie die Energiesicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Aufbau- und Resilienzfazilität und von anderen Fonds der Union. Ausgehend von den Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs<sup>17</sup> im Jahr 2023 vor dem Hintergrund hoher Inflation mit 0,6 % des BIP kontraktiv. Das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) leistete 2023 einen kontraktiven Beitrag von 1,6 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs. Darin eingerechnet ist der Anstieg der Kosten für die gezielten Sofort-Entlastungsmaßnahmen zugunsten der vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen um 0,1 % des BIP. Das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben stand 2023 mit der Empfehlung des Rates in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-

<sup>13</sup> COM(2023) 141 final.

<sup>14</sup> Bericht der Kommission nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (COM(2024) 598 final vom 19.6.2024).

<sup>15</sup> Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Maltas 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Maltas 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 146).

<sup>16</sup> Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Maltas im Jahr 2023, das auf der Grundlage des Zehnjahresdurchschnitts der realen Potenzialwachstumsrate und des BIP-Deflators für das Jahr 2023 ermittelt und zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 11,2 % geschätzt.

<sup>17</sup> Der finanzpolitische Kurs gibt die jährliche Veränderung der zugrunde liegenden gesamtstaatlichen Haushaltsslage an. Er dient der Bewertung des wirtschaftlichen Impulses, der von den auf nationaler Ebene sowie aus dem EU-Haushalt finanzierten haushaltspolitischen Maßnahmen ausgeht. Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Differenz zwischen i) dem mittelfristigen Potenzialwachstum und ii) der Veränderung der Primärausgaben abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen (sowie ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise), aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanzierten Ausgaben.

Fonds finanzierten Ausgaben beliefen sich 2023 auf 0,9 % des BIP. Die national finanzierten Investitionen erreichten 2023 einen Umfang von 2,6 % des BIP und stiegen damit gegenüber 2022 um 0,1 Prozentpunkte an. Malta hat zusätzliche Investitionen über die Aufbau- und Resilienzfazilität und andere EU-Fonds finanziert. Es hat öffentliche Investitionen für den grünen und den digitalen Wandel sowie für die Energiesicherheit vorgenommen, beispielsweise zur Sanierung öffentlicher und privater Gebäude, darunter Krankenhäuser und Schulen, zur Elektrifizierung des Verkehrssektors sowie für Projekte im Zusammenhang mit der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und des Privatsektors, was teils aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanziert wird.

- (12) Die Kommission geht in ihrer Frühjahrsprognose 2024 von einem realen BIP-Wachstum von 4,6 % im Jahr 2024 und von 4,3 % im Jahr 2025 sowie einer HVPI-Inflation von 2,8 % im Jahr 2024 und 2,3 % im Jahr 2025 aus.
- (13) Das öffentliche Defizit dürfte sich der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission zufolge im Jahr 2024 auf 4,3 % des BIP belaufen, während sich die gesamtstaatliche Schuldenquote bis Ende 2024 voraussichtlich auf 52,0 % erhöhen wird. Der Rückgang des Defizits im Jahr 2024 ist in erster Linie auf das zurückhaltende Wachstum bei Vorleistungen und Lohnkosten sowie auf das Auslaufen der Kosten aus der Umstrukturierung der nationalen Fluggesellschaft zurückzuführen. Ausgehend von den Schätzungen der Kommission wird für 2024 eine finanzpolitische Kontraktion von 1,3 % des BIP erwartet.
- (14) Nach der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission werden im Jahr 2024 Ausgaben in Höhe von 0,4 % des BIP mit nicht rückzahlbarer Unterstützung („Zuschüssen“) aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert, gegenüber 0,2 % des BIP im Jahr 2023. Die mit Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Ausgaben werden Investitionen von hoher Qualität und produktivitätssteigernde Reformen ermöglichen, ohne dass sich dies unmittelbar auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo und den gesamtstaatlichen Schuldenstand Maltas auswirkt.
- (15) Am 14. Juli 2023 empfahl der Rat<sup>18</sup> Malta, eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben<sup>19</sup> im Jahr 2024 auf höchstens 5,9 % zu begrenzen. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, bei der Ausführung ihres Haushaltsplans 2023 und bei der Ausarbeitung ihrer Übersicht über die Haushaltspolitik 2024 zu berücksichtigen, dass die Kommission dem Rat auf Basis der Ist-Daten für 2023 die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorschlagen werde. Der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission zufolge werden die national finanzierten Nettoprimärausgaben Maltas im Jahr 2024 um 5,5 % steigen, was unter dem empfohlenen Höchstanstieg liegt. Die Nettoausgaben im Jahr 2023 lagen gleichwohl höher als zum Zeitpunkt der Empfehlung erwartet (um 0,8 % des BIP). Da die Empfehlung für 2024 in Form einer Wachstumsrate erfolgte, muss bei der Bewertung der Einhaltung auch der Basiseffekt aus 2023 berücksichtigt werden. Wären die Nettoausgaben 2023 so ausgefallen, wie zum Zeitpunkt der Empfehlung erwartet, hätte sich für 2024 eine Wachstumsrate der Nettoausgaben ergeben, die um 0,7 % des

<sup>18</sup> Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Maltas 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Maltas 2023 (ABl. C 312 vom 1.9.2023, S. 167).

<sup>19</sup> Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne i) diskretionäre einnahmeseitige Maßnahmen, ii) Zinsausgaben, iii) Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit und iv) einmalige oder sonstige befristete Maßnahmen.

BIP über der empfohlenen Rate gelegen hätte. Daher werden die national finanzierten Nettoprimärausgaben so eingestuft, dass sie Gefahr laufen, nicht vollständig mit der Empfehlung in Einklang zu stehen.

- (16) Der Rat empfahl Malta ferner, die Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen. Der Rat empfahl Malta darüber hinaus für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen sollten, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten. In ihrer Frühjahrsprognose 2024 schätzt die Kommission die Netto-Haushaltskosten<sup>20</sup> der Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich 2023 auf 1,7 %, 2024 auf 2,0 % und 2025 auf 1,0 % des BIP. Insbesondere die Senkungen indirekter Steuern auf den Energieverbrauch und die Kürzungen von Subventionen für die Energieerzeugung, um den Preisanstieg bei importiertem Strom und CO<sub>2</sub>-Emissionen auszugleichen, dürften 2024 und 2025 in Kraft bleiben.<sup>21</sup> In Anbetracht der Herausforderungen, vor denen Malta aufgrund der großen Abhängigkeit von Energieimporten und der Exponiertheit gegenüber externen Schocks steht, die durch die geringe Größe seiner Volkswirtschaft verstärkt werden, wird nicht davon ausgegangen, dass die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich 2023 und 2024 so schnell wie möglich zurückgefahrt werden. Dies droht der Empfehlung des Rates zuwiderzulaufen. Folglich werden auf diese Weise keine Einsparungen erzielt, die, wie vom Rat empfohlen, zum Abbau des gesamtstaatlichen Defizits genutzt werden könnten. Die Haushaltskosten der Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich für schwächere Haushalte und Unternehmen werden 2024 auf 0,2 % des BIP geschätzt (2023: 0,1 %), wovon 0,2 % des BIP das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz erhalten (2023: 0,1 %).
- (17) Darüber hinaus empfahl der Rat Malta, die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds zu gewährleisten, um insbesondere den grünen und den digitalen Wandel zu fördern. Laut Frühjahrsprognose 2024 der Kommission dürften die national finanzierten öffentlichen Investitionen von 2,6 % des BIP im Jahr 2023 auf 2,8 % des BIP im Jahr 2024 ansteigen. Dies steht mit der Empfehlung des Rates im Einklang. Die mit Mitteln aus EU-Fonds einschließlich Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten öffentlichen Ausgaben wiederum dürften im Jahr 2024 unverändert bei 0,9 % des BIP liegen.
- (18) Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen und unter der Annahme einer unveränderten Politik rechnet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2024 für 2025 mit einem öffentlichen Defizit von 3,9 % des BIP. Der Rückgang des Defizits im Jahr 2025 ist in erster Linie auf den erwarteten

<sup>20</sup> Diese entsprechen den jährlichen Haushaltskosten der betreffenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben und gegebenenfalls abzüglich der Einnahmen aus der Besteuerung von Zufallsgewinnen von Energieversorgern.

<sup>21</sup> Bei Maßnahmen, die nach Angaben Maltas bis Ende 2024 fortgeführt werden sollen, wird in der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission grundsätzlich angenommen, dass sie sich auch im Jahr 2025 auf den Haushalt auswirken werden.

Kostenrückgang bei den Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzuführen. Die gesamtstaatliche Schuldenquote dürfte bis Ende 2025 auf 52,6 % des BIP ansteigen.

- (19) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Diese dürften helfen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden, wirksam anzugehen. In diesem engen Zeitrahmen ist eine zügige wirksame Umsetzung des Plans, insbesondere auch des REPowerEU-Kapitels, unerlässlich, um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit Maltas durch den grünen und den digitalen Wandel zu stärken und zugleich soziale Gerechtigkeit sicherzustellen. Um die im Plan enthaltenen Zusagen bis August 2026 zu erfüllen, muss Malta mit der Umsetzung der Reformen und Investitionen fortfahren. Die systematische Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, der Sozialpartner, der Zivilgesellschaft und anderer relevanter Interessenträger bleibt unerlässlich, um sicherzustellen, dass die erfolgreiche Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans auf breiter Basis eigenverantwortlich mitgetragen wird.
- (20) Im Rahmen der Halbzeitüberprüfung der kohäsionspolitischen Mittel nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/1060 muss Malta jedes Programm bis März 2025 überprüfen und dabei unter anderem die in den länderspezifischen Empfehlungen 2024 ermittelten Herausforderungen sowie seinen nationalen Energie- und Klimaplan berücksichtigen. Diese Überprüfung bildet die Grundlage für die endgültige Zuweisung der EU-Mittel für jedes einzelne Programm. Bei der Kohäsionspolitik und der Europäischen Säule sozialer Rechte hat Malta zwar Umsetzungsfortschritte erzielt, doch bleiben noch einige Herausforderungen. Die kohäsionspolitischen Programme müssen schneller umgesetzt werden. Die in den Programmen vereinbarten Prioritäten sind weiterhin maßgeblich. Investitionen in die Energieeffizienz und erneuerbare Energien sind entscheidend, um Energieeinsparungen zu erzielen, die Nachhaltigkeit des Energiesektors zu stärken und seine Abhängigkeit von internationalen Energiequellen zu verringern. Fortgesetzte Investitionen in nachhaltige multimodale Lösungen und die aktive Mobilität sind wichtig, um die Verkehrsüberlastung zu verringern und die Emissionen aus dem Straßenverkehr zu senken. Es bedarf weiterer Anstrengungen, damit die Nachhaltigkeit der Wasser- und Abwasserbewirtschaftung gewährleistet ist. Weiterhin sind Verfahren der Kreislaufwirtschaft, einschließlich der Maximierung des Recyclingpotenzials, nötig, um die Deponierung zu verringern und die Recyclingziele zu erreichen. Darüber hinaus muss die Erwachsenenbildung gefördert werden, damit das Qualifikationsniveau der Bevölkerung verbessert und dem Arbeitskräftemangel entgegengewirkt wird. Die Integration schutzbedürftiger Gruppen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt sollte mit Schwerpunkt auf Drittstaatsangehörigen und Menschen mit Behinderungen auch künftig gefördert werden. Malta könnte außerdem die Initiative „Plattform für strategische Technologien für Europa“ zur Förderung der strategischen Autonomie der EU und der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Industrie nutzen.
- (21) Zusätzlich zu den mit dem Aufbau- und Resilienzplan sowie anderen EU-Fonds angegangenen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen steht Malta vor einigen weiteren Herausforderungen im Zusammenhang mit Merkmalen des

Steuersystems, die eine aggressive Steuerplanung begünstigen, mit Bildung und Kompetenzen sowie mit erneuerbaren Energien und Verkehr.

- (22) Maßnahmen zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung sind nach wie vor unerlässlich für effizientere und gerechtere Steuersysteme. Da aggressive Steuerplanungsstrategien Spillover-Effekte in anderen Mitgliedstaaten nach sich ziehen können, ist es dringend geboten, dass alle Mitgliedstaaten auf koordinierte Weise nationale Maßnahmen auf den Weg bringen, um die EU-Rechtsvorschriften zu ergänzen. Um aggressive Steuerplanungspraktiken zu bekämpfen, hat Malta Schritte zur Umsetzung zuvor vereinbarter internationaler und europäischer Initiativen ergriffen und sich ferner verpflichtet, die Frage in seinem Aufbau- und Resilienzplan zu behandeln. Im Rahmen der Reformagenda des Plans hat die maltesische Regierung ein neues Gesetz zur Einführung von Verrechnungspreisvorschriften verabschiedet, das seit Januar 2024 in Kraft ist. Damit sollen Möglichkeiten zur Gewinnverlagerung durch Unternehmen unterbunden werden. Malta hat außerdem eine unabhängige Studie über aus- und eingehende Zahlungen (d. h. zwischen in der EU und in Drittstaaten ansässigen Personen) in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften herangezogen werden sollen. Solange in Malta keine Quellensteuer auf Zins-, Dividenden- und Lizenzgebührzahlungen von in Malta ansässigen Unternehmen an Steuergebiete mit niedrigem oder Nullsteuersatz (d. h. Rechtsräume mit einem gesetzlichen Körperschaftsteuersatz unterhalb des niedrigsten gesetzlichen Körperschaftsteuersatzes in der EU, der bei 9 % liegt) erhoben wird oder gleichwertige Abwehrmaßnahmen eingeführt werden, damit Unternehmen ihre Gewinne nicht unversteuert in Nicht-EU-Länder verlagern können, bleibt das Risiko einer doppelten Nichtbesteuerung solcher Gewinne jedoch hoch. Darüber hinaus birgt die Behandlung von in Malta ansässigen Unternehmen, die nur auf im Inland erzielte Gewinne Steuern entrichten müssen, sowohl bei Unternehmen als auch bei Einzelpersonen nach wie vor das Risiko einer doppelten Nichtbesteuerung. Das Problem wird nur teilweise durch die Einhaltung der EU-Mindeststeuerrichtlinie gelöst, die erst dann auf große Unternehmen Anwendung finden wird, wenn Malta sie umgesetzt hat.
- (23) Durch den Fachkräftemangel und das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage entstehen Engpässe für künftiges Wachstum, die Wettbewerbsfähigkeit sowie den grünen und den digitalen Wandel. Im ersten Quartal 2024 wurde der Arbeitskräftemangel in Malta als produktionshemmender Faktor genannt, wobei Meldungen über fehlende Arbeitskräfte im Dienstleistungssektor und der Industrie ungefähr doppelt so häufig vorkamen wie im EU-Durchschnitt. Mehr als zwei Drittel der Unternehmen meldeten Schwierigkeiten bei der Besetzung von Stellen, die IKT-Fachkenntnisse erfordern. Die jüngsten Ergebnisse des OECD-Programms zur internationalen Schülerbewertung (PISA) zeigen, dass Malta einen der höchsten Anteile an schlechten Leistungen in der EU aufweist, was die spätere Kompetenzentwicklung vor erhebliche Probleme stellt. Ungefähr ein Drittel der 15-jährigen Schülerinnen und Schüler aus allen sozioökonomischen Verhältnissen in Malta schneidet in Mathematik, Lesekompetenz und Naturwissenschaften schlecht ab. Der Lehrkräftemangel wurde teilweise durch Vertretungslehrkräfte mit einer anderen oder niedrigeren Qualifikationsstufe als der für voll qualifizierte Lehrkräfte erforderlichen angegangen. Die Zahl der vorzeitigen Schulabgänge geht zurück, sie liegt aber weiterhin über dem EU-Durschnitt, wodurch sich der schon jetzt große Bestand an gering qualifizierten Erwachsenen vergrößert. Obwohl die Teilnahme Erwachsener an der allgemeinen und beruflichen Bildung insgesamt (während der letzten zwölf Monate) im EU-Durchschnitt liegt, nehmen nur wenige

Geringqualifizierte Lernangebote wahr. Vergleichbar verfügten 63 % der Erwachsenen 2023 zumindest über digitale Grundkompetenzen, doch das Kompetenzniveau ist sehr unterschiedlich. Der Anteil der Lernenden in der Berufsausbildung der Sekundarstufe II ist nach wie vor gering. Die Verbesserung der Bildung mit Schwerpunkt auf den Grundfertigkeiten, die Bekämpfung des Lehrkräftemangels und die vorrangige Weiterbildung der Lehrkräfte, damit sie besser auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler eingehen können, sowie die gleichzeitige Steigerung der Arbeitsmarktrelevanz der maltesischen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern sind maßgeblich für die Verbesserung der Bildungsergebnisse und den Abbau des gravierenden Fachkräftemangels und des schwerwiegenden Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage.

- (24) Eine ständige Herausforderung besteht für Malta darin, durch ein Gleichgewicht zwischen Wachstum und ökologischer Nachhaltigkeit grünes Wirtschaftswachstum zu erzielen. Der grüne Wandel des Landes wird durch die beherrschende Rolle fossiler Brennstoffe in seinem Energiesystem gebremst. Der Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch lag 2022 in Malta bei 13,4 % und gehörte damit zu den niedrigsten in der EU. Er bewegt sich deutlich unter dem indikativen Ziel Maltas von 28 % bis 2030 und dem EU-Durchschnitt von 41 % im Jahr 2022. Fast die gesamte installierte Kapazität für erneuerbare Energien besteht aus Onshore-Solaranlagen und nimmt nur langsam zu (2023 um 4 %). Die laufende Reform der Aufbau- und Resilienzfazilität, durch die Solaranlagen auf bestimmten Gebäuden vorgeschrieben und die Genehmigungsfristen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien verkürzt werden, dürfte den Ausbau beschleunigen. Malta verfügt in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone über ein beträchtliches Offshore-Solar- und -Windenergiopotenzial. Dieses Potenzial bleibt jedoch ungenutzt. Maltas Fähigkeit, erneuerbare Energien einzusetzen und seine Energieversorgungssicherheit zu erhöhen, hängt auch von ab den Fortschritten beim Bau der zweiten Stromverbindungsleitung mit Italien und der Verstärkung des heimischen Stromnetzes ab.
- (25) Die Verringerung der Verkehrsüberlastung und der hohen Emissionen aus dem Straßenverkehr ist eine zentrale Priorität, wenn es darum geht, die Herausforderung der Nachhaltigkeit anzugehen. Die Treibhausgasemissionen aus dem Straßenverkehr sind gegenüber 2005 um 23,3 % angestiegen. 86 % des Personenverkehrs in Malta entfallen auf Personenkraftwagen, und dieser Anteil steigt weiter. Die Verkehrsüberlastung ist in diesem Bereich auf Malta nach wie vor die größte Herausforderung und geht auch zulasten der Wettbewerbsfähigkeit der Inseln, und es sind wesentlich größere Anstrengungen nötig. Um den alternativen öffentlichen Nahverkehr über See zu fördern, realisiert Malta mithilfe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ein Fährverkehrsnetz innerhalb der Häfen, indem es die Anlegestellen modernisiert. Darüber hinaus plant Malta die Förderung der multimodalen städtischen Mobilität durch die Entwicklung von 17,5 km sauberer städtischer Verkehrsinfrastruktur mit Kohäsionsmitteln, einschließlich Geh- und Radwegen.
- (26) Angesichts der engen Verflechtungen zwischen den Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und ihres kollektiven Beitrags zur Funktionsweise der Wirtschafts- und Währungsunion empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets 2024, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Empfehlung zur

Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets enthaltenen Empfehlungen umzusetzen. Im Falle Maltas tragen die Empfehlungen 1, 2, 3 und 4 dazu bei, die erste, zweite, dritte und vierte Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet umzusetzen —

EMPFIEHLT, dass Malta 2024 und 2025 Maßnahmen ergreift, um

1. den mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan rechtzeitig zu übermitteln; das Wachstum der Nettoprimärausgaben<sup>22</sup> gemäß den Anforderungen des reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakts im Jahr 2025 auf eine Rate zu beschränken, die damit vereinbar ist, das gesamtstaatliche Defizit unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP zu senken und den gesamtstaatlichen Schuldenstand mittelfristig auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau zu halten; die Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich bis zum Winter 2024/2025 zurückzufahren; gegen verbleibende Risiken einer aggressiven Steuerplanung vorzugehen, eine Quellensteuer auf Zahlungen ins Ausland oder gleichwertige Abwehrmaßnahmen einzuführen und die Vorschriften für nicht gebietsansässige Unternehmen zu ändern;
2. den Aufbau- und Resilienzplan, insbesondere auch das REPowerEU-Kapitel, weiterhin zügig und wirksam umzusetzen und die Reformen und Investitionen bis August 2026 zum Abschluss bringen zu können; die kohäsionspolitischen Programme schneller umzusetzen; im Rahmen ihrer Halbzeitüberprüfung die vereinbarten Prioritäten im Blick zu behalten und zugleich die Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen, welche die Initiative „Plattform für strategische Technologien für Europa“ zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit eröffnet;
3. die Qualität und Arbeitsmarktrelevanz der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verbessern und gegen schlechte Bildungsergebnisse sowie den gravierenden Fachkräftemangel und das schwerwiegende Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage vorzugehen, insbesondere durch die Förderung der Grundfertigkeiten von Schülerinnen und Schülern und die Weiterbildung von Lehrkräften;
4. den Einsatz erneuerbarer Energien durch Großprojekte sowie kleinere Investitionen in die direkte Energieerzeugung und den direkten Energieverbrauch zu beschleunigen; durch eine verbesserte Qualität und Effizienz des öffentlichen Verkehrs und Investitionen in die Infrastruktur für eine „sanfte Mobilität“ gegen die Verkehrsüberlastung vorzugehen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

<sup>22</sup>

Nach Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben“ die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.